

# Legal Alert

Novelle des Gesetzes Vergaberecht. Umsetzung der Verteidigungsrichtlinie und neue Regelungen bei klassischen Aufträgen

November 2012

Am 6. November 2012 unterzeichnete der polnische Staatspräsident das Gesetz vom 12. Oktober 2012 über die Änderung des Gesetzes Vergaberecht und des Gesetzes über die Genehmigung für Bauarbeiten bzw. -leistungen. Das Hauptziel der umfangreichen Novelle ist die Umsetzung der Verteidigungsrichtlinie 2009/81/EG über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit. Unter weiteren Regelungen ist u.a. auf die Einführung des technischen Dialogs und des Bewertungssystems von Auftragnehmern bei Aufträgen in Versorgungssektoren hinzuweisen. Für die Auftraggeber bedeutet der technische Dialog, dass sie nun an die Marktdaten noch vor dem formalen Verfahrensbeginn leichter herankommen, und für die Auftragnehmer – Minimierung des Risikos, aus dem Verfahren wegen Beteiligung an der Verfahrensvorbereitung ausgeschlossen zu werden. Das Bewertungssystem wird eine flexiblere Kooperation zwischen Auftraggebern und -nehmern ermöglichen, die die Kosten und den Zeitaufwand im Zusammenhang mit der Einreichung und Überprüfung von Unterlagen einsparen können. Die Novelle tritt am 20. Februar 2013, das heißt in einer Frist von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung im polnischen Gesetzblatt (Dziennik Ustaw RP), in Kraft.

Neue Regelungen zu Aufträgen in den Bereichen **Verteidigung und Sicherheit** wurden in einem neu hinzugefügten Abschnitt 4a im Gesetz Vergaberecht eingeführt und beziehen sich insbesondere auf Liefer-, Dienst- und Bauleistungen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit.

Hinsichtlich klassischer Aufträge sieht die Novelle u.a. vor:

- Möglichkeit, den sog. **technischen Dialog** durch den Auftraggeber durchführen zu lassen, im Rahmen dessen er noch vor dem formalen Beginn des Vergabeverfahrens bei Auftragnehmern Beratung und Informationen einholen kann, die notwendig sind, um den Auftragsgegenstand zu beschreiben, das Lastenheft zu erstellen bzw. die Vertragsbedingungen zu bestimmen;
- Präzisierung von Voraussetzungen für den **Ausschluss unsolider Auftragnehmer**, d.h. solcher, die einen Schaden verursacht haben, weil sie den Auftrag gar nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt haben bzw. die verpflichtet wurden, eine Vertragsstrafe zu bezahlen (Schaden bzw. Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe müssen in Höhe von mind. 5% des ausgeführten Auftragswerts und mit einem gerichtlichen Beschluss festgestellt sein);
- neue Grundlage für den Ausschluss der Auftragnehmer aus einer **Unternehmensgruppe**, wenn sie gesonderte Angebote abgegeben oder gesonderte Anträge auf Zulassung am gleichen Verfahren gestellt haben, es sei denn, sie weisen nach, die Verflechtungen zwischen ihnen führen zu keiner Verzerrung des lautereren Wettbewerbs;
- **Bewertungssystem** der Auftragnehmer bei der Vergabe von Aufträgen in Versorgungssektoren.

## Neue Rechtsinstitute

### • Technischer Dialog

Er kann den Auftraggebern die Identifikation und die Erkennung technischer und organisatorischer Lösungen noch vor der Verfahrenseinleitung

ermöglichen und sie somit in die Lage versetzen, die Ausschreibungsunterlagen so zu erstellen, dass Zweifel und Rückfragen der Auftragnehmer (sowie potentielle Einsprüche in der späteren Phase) vermieden werden. In den gesetzlichen Bestimmungen werden keine Details, wie der technische Dialog zu führen ist, festgelegt, so dass diese durch Praxis und Rechtsprechung mit Inhalt gefüllt werden.

- **Bewertungssystem**

Die Novelle führt auch eine wichtige Änderung für Aufträge in Versorgungssektoren ein, weil der Auftraggeber die Möglichkeit haben wird, ein Bewertungssystem von Auftragnehmern zu etablieren. Im Rahmen dieses Systems wird der Auftraggeber ein Register von Auftragnehmern aufgrund einer vorher vorgenommenen Qualifikation für die jeweilige Auftragskategorie führen. Der zu erwartende Nutzen soll sich in einer höheren Verfahrenseffizienz manifestieren, weil die ausgewählten Auftragnehmer von der Pflicht freigestellt sein werden, die Unterlagen bei weiteren Aufträgen im Rahmen des Systems einzureichen, und dem Auftraggeber bei der Auftragsvergabe eine Gruppe von Unternehmen zur Verfügung stehen wird, die die früher definierten Bedingungen erfüllen.

## Was gilt es zu beachten?

- **Auftraggeber**

Die Auftraggeber sollten besonders beachten, wie sie im Verfahrensprotokoll Angaben zu Auswirkungen des technischen Dialogs auf die Beschreibung des Auftragsgegenstands, das Lastenheft oder Vertragsbedingungen definieren, damit gegen sie kein Vorwurf erhoben werden kann, es seien Grundsätze des lautereren Wettbewerbs und der Gleichbehandlung der Auftragnehmer verletzt worden.

- **Auftragnehmer**

Die Einführung des Bewertungssystems bei Aufträgen in Versorgungssektoren bedeutet eine kontinuierliche sorgfältige Überwachung des Bewertungssystems und der geltenden Bedingungen, um am System zum geeigneten Zeitpunkt teilnehmen zu können.

Mehr Einzelheiten zu der Gesetzesnovelle erfahren Sie auf unserem Webblog [EuroZamówienia](#).



**Dr. Aleksandra Kunkiel-Kryńska**

+48 22 50 50 775

[E-mail](#) ▶